

Keine Fälle von Leistungsverweigerung durch Pensionskassen bekannt

Regierungschef-Stellvertreter Klaus Tschüscher hielt in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage fest, dass der Finanzmarktaufsicht (FMA) keine Fälle von Leistungsverweigerung durch Pensionskassen bekannt seien.

In der Öffentlichkeit würden sich ungeklärte Beanstandungen über die Pensionskasse der Firma Herbert Ospelt AG in BERN häufen, sagte der FL-Abgeordnete Pepo Frick im Landtag. Danach soll die Pensionskasse sich weigern, Leistungen bei Invalidität auszurichten, obwohl die betroffenen Personen von der staatlichen Invalidenversicherung als invalid anerkannt sind und entsprechende Leistungen erhalten. Normalerweise würden sich die Einrichtungen für die betriebliche Personalvorsorge in ihren Entscheidungen auf die Abklärungen der IV stützen. Die Verweigerung von Invaliditätsleistungen durch die betreffende Pensionskasse erfolge aber ohne Rücksicht auf die Entschei-

de der IV und ohne eigene medizinische Abklärungen und Gutachten. Dazu stellte Pepo Frick folgende Fragen an die Regierung:

- Sind der Versicherungsaufsicht beim Amt für Volkswirtschaft solche Fälle von Leistungsverweigerung durch die betreffende Pensionskasse bekannt oder gemeldet?
- Darf eine betriebliche Pensionskasse ohne weitere Abklärungen Leistungen bei Invalidität verweigern, obwohl die entsprechende Person IV-rentenberechtigt ist?

FMA wird Hinweis nachgehen

Diese Kleine Anfrage des FL-Abgeordneten Pepo Frick beantwortete Regierungschef-Stellvertreter Klaus Tschüscher wie folgt:

Es kann festgehalten werden, dass der Finanzmarktaufsicht (FMA) als zuständige Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtungen keine Fälle von Leistungsverweigerung durch Pensionskassen bekannt sind, auch nicht hinsichtlich der Pensionskasse der Firma Herbert Ospelt AG. Die FMA wird jedoch dem vom Landtag

gemachten Hinweis gesondert nachgehen.

Auf die Frage, ob eine betriebliche Pensionskasse ohne weitere Abklärungen Leistungen bei Invalidität verweigern kann, obwohl die entsprechende Person IV-rentenberechtigt ist, lässt sich Folgendes sagen:

Eine Vorsorgeeinrichtung ist grundsätzlich dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer der Versicherung bei der Vorsorgeeinrichtung die Arbeitsunfähigkeit (welche zur Invalidität führte) eingetreten ist. Dabei wird von demselben Invaliditätsbegriff ausgegangen wie in der staatlichen IV. Keine Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung besteht aber, solange nach Eintritt eines Versicherungsfalles noch Lohn oder Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung ausbezahlt wird (Art. 9 Abs. 5 BPVG). Ebenso können die Leistungen in gewissen Fällen gekürzt werden, wenn die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung mit solchen anderer Versicherungen oder mit Haftpflichtleistungen Dritter zusammenfallen (Art. 9 Abs. 6 BPVG). In diesem Fall kann das Reglement der Vorsorgeeinrichtung bestimmen,



Pepo Frick: Der FL-Abgeordnete erkundigte sich nach den Verpflichtungen von Pensionskassen.

Bild Daniel Schwendener

dass deren Leistungen gekürzt werden, wenn sie mit den eben erwähnten übrigen Leistungen (andere anrechenbare Einkünfte bspw. anderer Versicherungen) 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übertreffen. In Art. 10 der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge wird geregelt, welche Leistungen anderer Versicherungen anrechenbar sind.

Es soll aber nicht nur das erzielte Einkommen eingerechnet werden dürfen, sondern im Sinne der Schadenminderungspflicht auch das zumutbarerweise erzielbare Einkommen eines Leistungsberechtigten. Indem auch dieses zumutbare Einkommen anzurechnen ist, soll sicher gestellt werden, dass Teilinvalide im Rahmen der Schadenminderung Erwerbseinkommen erzielen müssen und dass das Ersatzeinkommen, bspw. die Taggelder oder allgemeine Leistungen der 1. Säule, angerechnet werden kann. Das anrechenbare Einkommen muss auf jeden Fall unter Berücksichtigung von verschiedenen Rahmenbedingungen im Einzelfall konkret bestimmt werden.